

Finanzordnung des Großenhainer Fußballverein 1990 e.V.

Einleitung:

Die vorliegende Finanzordnung ersetzt die Fassung vom 06.04.2018 inkl. aller Nachträge (Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.06.2012 und der ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 27.03.2015 und 06.04.2018 zu Mitgliedsbeiträgen, Arbeitsleistungen und Wäschegeld).

Die Einhaltung der hier getroffenen Festlegungen wird durch die satzungsmäßig bestellten Kassenprüfer überwacht.

Es gilt der Buchungsgrundsatz „Keine Buchung ohne Beleg“.

1. Führung der Bankkonten und der Handkasse

1.1. Kontoführung

Über die Bankkonten des Vereins dürfen nur die durch den Vorstand legitimierten Personen verfügen. Dabei wird festgelegt, dass jeweils nur zwei Verfügungsberechtigte gemeinsam Zahlungen veranlassen dürfen. Die Nutzung des online-Bankings, bei der jeweils nur eine vom Vorstand legitimierte Person Zahlungen veranlassen kann, ist dabei die einzig zulässige Ausnahme.

1.2. Führung der Handkasse

Der Vorstand legitimiert eine Person zur Führung der Handkasse des Vereins. Um den Schaden bei unberechtigtem Zugriff auf die Handkasse so gering wie möglich zu halten, ist in der Handkasse nur der mindestens notwendige Bestand vorzuhalten.

1.3. Banküberweisungen bzw. Barzahlungen aus Handkasse

Eingehende Rechnungen und Zahlungsbelege werden von einer geeigneten Person, i.d.R. dem Leiter der Geschäftsstelle, als „sachlich richtig“ abgezeichnet. Alle Rechnungen und Zahlungsbelege sind durch eine weitere Person, die über die Konten des Vereins Verfügungsberechtigt ist, zur Zahlung anzuweisen. Erst nach erfolgter Freigabe darf die Begleichung der Rechnung erfolgen.

2. Finanzplanung und Reporting

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein im Vorstand abgestimmter Finanzplan für 1 Jahr zu verabschieden.

Auf Basis der laufenden Buchführung berichtet der Finanzwart innerhalb des Vorstandes regelmäßig über den aktuellen Stand der Finanzen. Über Ereignisse von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus anlassbezogen zu berichten.

3. Zahlungen von Mitgliedern

3.1. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Gebühr für die Aufnahme als Vereinsmitglied beträgt einmalig 10,00 €.

Darüber hinaus erhebt der Verein folgende Mitgliedsbeiträge:

		Beitrag monatlich
Aktive Mitglieder ab 18 Jahre		19,00 €
Ermäßigte/ Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren	„Ermäßigte“ sind aktive Vereinsmitglieder ab 18 Jahre, die Arbeitslosengeld bzw. Bürgergeld erhalten	13,00 €
Passive Mitglieder/Übungsleiter/Trainer/ Mitglieder der Einrichtung Lebenshilfe	„Passive Mitglieder“ sind nicht in einer Mannschaft des Vereins aktiv	9,00 €
Schiedsrichter		9,00 €

Für die Einnahme der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge ist ausschließlich die Zahlungsart *Bankeinzug* möglich. Entsprechende Formulare sind in der Geschäftsstelle bzw. auf der Homepage abrufbar.

Die Mitglieder sind in geeigneter Weise (über Homepage o.ä.) rechtzeitig über die geplanten Einzugstermine zu informieren.

3.2. Wäschegehd

Werden die Trikotwäschen der Mannschaften durch den Verein übernommen, sind die entstehenden Aufwendungen durch die Mannschaften wie folgt pauschal zu ersetzen:

Männerbereich	→ 5,50 €/ Wäsche
A- bis C-Junioren	→ 3,30 €/ Wäsche
Kleinfeldmannschaften	→ 2,10 €/ Wäsche

4. Zahlungen an Mitglieder

!!! Bei Zahlungen an Mitglieder sind die vereinsrechtlich zulässigen Höchstgrenzen zu beachten!!!

4.1. Aufwandsentschädigungen

Spieler/ Mitglieder des Vereines erhalten auf Nachweis Aufwendungen ersetzt, die sie im Auftrag für den Verein verauslagt haben.

Darüber hinaus haben Spieler/Vereinsmitglieder laut Satzung regelmäßig keinen Anspruch auf Zahlungen/Geldzuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Hiervon ausgenommen sind Lizenzspieler, Übungsleiter, Schiedsrichter, Angestellte und Organmitglieder des Vereins im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zum Verein oder aufgrund entsprechender Vorstandsbeschlüsse.

4.2. Ehrungen zu besonderen Anlässen

Im Ermessen des Vorstandes werden besondere Anlässe der Mitglieder (runde Geburtstage, Zugehörigkeit Verein) geehrt.

4.3. Fahrtkosten

Für vom Verein durch jeweiligen Fahrauftrag angeordnete Fahrten mit einem privaten PKW werden pro gefahrenen Kilometer 0,30 € vergütet.

5. Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.01.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt, von den anwesenden Mitgliedern mit Stimmenmehrheit angenommen und tritt mit hin ab 01.01.2023.

Großenhain, den 27.01.2023

Vorsitzender des Vereins

Finanzwart